

Internationale Fernleihe/Zollzahlung

Im Internationalen Leihverkehr gibt es immer wieder einmal Probleme bei Rücksendungen aus sog. Drittländern (Nicht-EU-Länder, z.B. auch Norwegen und die Schweiz). So konnten Lieferungen erst nach Erklärung der Zollbefreiung beim Zoll ausgelöst werden.

Nach wie vor ist der Internationale Leihverkehr von der Einfuhrumsatzsteuer befreit. (Artikel 51 ZBefrVO Anhang II Teil B) "Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind".

Daher folgende

Empfehlung der AG Transport zum Umgang mit Zollzahlungen im ILV

Damit eine Sendung leichter als zollbefreit erkannt werden kann, wird empfohlen, bei der Zollbehörde eine ZollNr. (EORI-Nummer) zu beantragen (Antrag 0870) und diese sowie ggf. einen Aufkleber „Internationaler Leihverkehr – Rücksendung“ für die Rücksendung beizufügen.

Mit der EORI-Nummer sollte die Lieferung wie bisher in die Einrichtung kommen.

**INTERNATIONALER LEIHVERKEHR / ILL
RÜCKSENDUNG / RETURN CONSIGNMENT
EORI-Nr. DE XXXXXXX**

Fragen und Antworten zur EORI-Nummer finden Sie unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/Fragen-Antworten/fragen-antworten_node.html

Informationen zu Rückwaren finden Sie auf

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollbefreiungen/Aussertarifliche-Zollbefreiung/Rueckwaren/rueckwaren_node.html .

[Ergänzende Informationen zum erweiterten Verfahren in der SUB Göttingen finden sich im Protokoll der 6. Sitzung der AG Transport vom 14.05.2012 unter:

http://www.gbv.de/wikis/cls/AG_Transport#Protokolle]

Stand: Herbst 2012